



Groß Strehlitz, den 21. Januar 1916

Erscheint jeden Freitag. Fährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325 7. 15. R. N. N. bzw. M. 326/7. 15. R. N. N. beschlagnahmten Gegenstände, vom 16. November 1915.

Nachstehende Verordnung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6*) der Bundesratsverordnungen über die Sicherstellung vor Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing.

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Badstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeisesseln, Töpfe, Fruchtbocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kähler, Schüsseln, Mörser usw. †).
2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bzw. Herden,
3. Badewannen — Warmwasserzylinder, -behälter, -boiler, -schlängen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler), alles in Kochmaschinen und Herden, soweit sie nicht zum Betrieb von Badeeinrichtungen oder Zentralheizungsanlagen dienen —; Wasserfaßten, eingebaute Kessel aller Art.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erzeugers zu überbringen oder zu übergeben, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseitebringt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

†) Anmerkung. Alphabetische Aufstellung von in Frage kommenden Gegenständen.

Anrichter	Beckenbrühe	Dampfbocher zu Rüdungsformen	Eisbüchsen
Anrührschüssel	Beckenwärmer	Dampfbochtöpfe	Eisformen
Apfelformen	Becher	Dampfwaschbäder	Eisenträger
Apfelmänder	Becktratten	Dampfwaschtöpfe	Fettiegel
Aufsaufarmen aller Art	Beckenfessel aus Hausbrennereien, die nicht mehlige Stoffe verarbeiten	Deckel aller Art für Küchengeräte	Fettkafferoellen
Ausziehformen	Brotdüben	Domformen	Fettwannen
Bakbleche	Brotküsten für Küchen, Vorratsräume und Speisebetriebe	Doppelloffel	Fleischbratpfannen
Bakformen aller Art	Büstenhalter	Doppeltopfmitloch	Fleischbocher
Baklöfen	Brühfische	Eierbocher	Fleischkessel
Bakmaschinen	Brühböde	Eierfucheneber	Fleischbocher
Biergalasträger	Butterdosen für Küchen, Vorratsräume und Speisebetriebe	Eierfuchenschäumen	Fleischverviessell
Bisulfidformen	Charlotformen	Eierfuchenschneider	Fleischbleche
Beizendeformationen	Clochen	Eierfuchenschneider	Fleischhäfen
Beizentassen	Cremsformen	Einlegekessel	Fleischhälften
Beizentöpfe	Creustäden	Emmachkessel	Fleischtopfe
		Emmalkessel	Novellenkessel
		Emmalkessel	Fruchtbocher
		Emmalkessel	Gähbrater

Garnierladen
Garnierprügen
Gegen (besonders für Bier)
Gebäckkästen
Gebaute Töpfe für Küchen
Gekochbüchsen
Geleeränder
Gemüselocher
Gehühnersuchenformer
Gemüßsäften
Gießformen
Glacéformen
Gratinplatten
Gratinhüßeln
Gugelhupformen

Halenbratpfannen
Halenformen
Haletpfannen
Heißwasserformen für Küchen
und Speisebetriebe

Herdeffeln
Duhnenformen

Kaffeebretter
Kaffeebüchsen
Kaffeekannen
Kaffeestempel

(nicht Kaffee-
maschinen)
Kaffeetöpfe
Kaffeetische
Kaffeetrichter
Kannen aller Art

Kaffeeöfen

Kartoffelocher

Kaviarfühler

Kochkäfen

Kochstempel

Kochtöpfe

Koreletpfannen

Korelettrofen

Krapfenstempel

Kuchenbretchen

Kuchenformen

Kuchengabeln für Küchen und

Kuchenöfen / Backstuben

Kuchenpfannen jeder Art

Kuchenhüßeln für Küchen,

Backstuben, Vorratsräume und

Anrichterräume in Speise-
betrieben

Küchenstube
Kühler für Küchen, Backstuben,
Vorratsräume und Anrichte-
räume in Speisebetrieben.

Quernäse

Tomate

Töpfe, die in Küchen und Back-
stuben verwendet werden

Marmeladentempel

Marzipankreier

Maschinenöpfe

Maße

Mehlschneideln

Meßkannen

Milchkannen für Küchen,
Backstuben und Vorratsräume

Milchtöpfe für Küchen, Back-
stuben und Vorratsräume

Milchkeiger

Milchtöpfe für Küchen, Back-
stuben und Vorratsräume

Milchtransportkannen

Möbier

Napfkuchenformen

Nelsonkasserollen

Nudelstempel

Öskannen

Ornamentpfannen

Ornamentwender

Patentausstecher

Patentformen

Patentkäfen

Patentänder

Patentrichter

Petroleumkannen

Pfannen aller Art

Pfannstüchelpfannen

Pfanneisen Kasserollen

Plafond

Plat à sauter

Pommesuddingformen

Pommes-Anna-Kasserollen
Puddingformen

Ragoutlöffel

Ränder aller Art

Randtöpfe

Rechauds für Küchen und
Anrichterräume in Speise-
betrieben

Reiben

Ringtöpfe

Rollen

Rührhüßeln

Sahnenföhler

Sahnenkugelfessel

Salatdurchschläge

Salatföbe

Salatleier

Salatwäger

Sauterjen

Savarinränder

Schablone

Schneideln

Schneidestempel

Schlagrahmföhler

Schlagrahmföhler

Schlagrahmföhler

Schmirrtainen

Schmortöpfe

Schneidpfannen

Schneidestempel

Schöp- und Schaumlöffel

Schöpflefen

Schüsselbeden

Schüsseln

Seier aller Art

Servierbretter, auch solche von
Zed- und Kaffeeagarnituren
und Mandelweide

Serviergeschirre (siehe Tafel-
geräte)

Servierkasserollen

Servierplatten

Siebe

Spargelocher

Speiseleffel

Speiselecher

Speiselecher

Speiselecher

Speiselecher

Speiselecher

Speisenwärmer

Steinbuttfessel

Süßformen

Süßkäfen

Tafeltee (siehe Servierbretter)

Tafeltee

Teefroformen

Teeföhnen

Teefannen zum Gebrauch in
Küchen und Speisebetrieben

Teefelle (nicht Teemaßchinen)

Teefuchenausstecher

Teigspitzer

Tiegel

Töpfe

Tortenformen

Tortenpfannen

Tortenplatten

Tragantformen

Trichter

Trichter für Küchen und
Speisebetriebe

Turbostempel

Wichtel

Waffeleisen

Wannen

Wasserschnee

Wasserschneideln

Wasserschnee

Wasserschnee

Wasserschnee

Wasserschnee

Wasserschnee

Wasserschnee

Wasserschnee

Wasserschnee

Wasserschnee

Wasserschnee

Wasserschnee

Wasserschnee

Wasserschnee

Wasserschnee

Wasserschnee

Wasserschnee

Wasserschnee

Wasserschnee

Wasserschnee

Wasserschnee

jedoch nicht
solche in oder
für Privat-
haushaltungen

zum
Gebrauch
in Küchen
und
Speise-
betrieben

Klasse B. Gegenstände aus Neinnickel*).

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speisekesselfessel, Fruchtlocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln usw.);
2. Einfäße für Kochrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Kippöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischinsäße usw. nebst Neinnickelarmaturen.

Vorstehende Gegenstände fallen auch dann unter die Verordnung, wenn sie mit einem Überzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehen sind.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

1. Haushaltungen,
2. Hauseigentümer,
3. Unternehmungen zur Versorgung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen und dergleichen,
4. öffentliche (einschließlich kirchliche, stiftliche usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser und dergleichen.

§ 4.

Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit Kupfer, Messing oder Nickel überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände, die aus Eisen oder einem anderen Metall als Kupfer, Messing oder Nickel hergestellt sind.

Bestehen Zweifel, ob Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, oder wird für Gegenstände ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert geltend gemacht, so kann eine Befreiung von der Enteignung bewirkt werden. Die Befreiung von der Enteignung ist auszusprechen, wenn ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert der in Betracht kommenden Gegenstände durch anerkannte Sachverständige festgestellt worden ist. Über die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 5.

Eigentumsübertragung.

Das Eigentum an den von der Verordnung betroffenen Gegenständen (§ 2), die bereits durch die Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A. vom 31. Juli 1915 beschlagnahmt sind, wird auf den Reichsmilitärfiskus übertragen werden. Die beauftragte Behörde erläßt die diesbezüglichen Anordnungen und läßt sie dem Betroffenen, d. h. dem Besitzer, zugehen. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände bis zur Ablieferung an die beauftragte Behörde zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einseitigen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt bis zur Ablieferung unberührt.

§ 6.

Ablieferung der enteigneten Gegenstände.

Die Betroffenen sind verpflichtet, die enteigneten Gegenstände soweit sie eingebaut sind, abzubauen und nach Weisung der beauftragten Behörden bis zu den von diesen zu bestimmenden Zeitpunkten an die zu errichtenden Sammelstellen zur Ablieferung zu bringen. Der Ablieferer hat die genaue Adresse des Eigentümers anzugeben; für diesen wird ein Auerkenntnischein ausgestellt und dem Ablieferer übergeben, wenn er sich mit den Übernahmepreisen einverstanden erklärt; andernfalls wird ihm nur eine Quittung ausgestellt (siehe § 7).

Der in dem Auerkenntnischein angegebene Betrag wird an den von den beauftragten Behörden bezeichneten Zahlstellen bezahlt werden, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen.

Die Ablieferung muß am 31. März 1916 beendet sein.

§ 7.

Übernahmepreise.

Für die enteigneten Gegenstände werden die nachstehenden Übernahmepreise angeboten und im Falle gütlicher Einigung alsbald gezahlt.

Übernahmepreise für jedes Kilo:

Für Gegenstände aus	Kupfer	Messing	Nickel
	Mark	Mark	Mark
ohne Beschläge ¹⁾	3,90	2,90	12,90
mit Beschlägen ¹⁾	2,70	2,00	10,40

¹⁾ Unter Beschlägen sind Eisen, Ninge, Handhaben, Stiele, Griffe und Verstärkungen aus Eisen, Holz und dergleichen verstanden. Die Beschläge dürfen vor der Ablieferung entfernt werden.

Bestehen die Gegenstände Beschläge, so werden sie mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Übersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 v. H., bei solchen aus Nickel 20 v. H. des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 v. H. überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt; für die Preisberechnung kommen nach Abzug des Gewichtes der Beschläge die Übernahmepreise für Gegenstände „ohne Beschläge“ in Anwendung.

Für etwa durch die Betroffenen für die Zwecke dieser Ablieferung selbst vorgenommene erhebliche Ausbaurbeiten, die glaubhaft zu machen sind, wird für jedes Kilogramm 0,50 Mark vergütet.

Wird eine gütliche Einigung nicht alsbald erzielt, so wird der Übernahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf zu Berlin, Bockstraße 4, gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrates über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag endgültig festgesetzt werden. Dieser Antrag ist unmittelbar an das Reichsschiedsgericht zu richten. Um die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene eine von ihm unterzeichnete genaue Aufstellung der mit der Abnahme betrauten Person zu übermitteln. Die Aufstellung muß alle Angaben über die Art der Gegenstände und der Metalle, aus denen sie bestehen, und über etwa vorhandene Beschläge sowie die einzelnen Gewichte enthalten und ist der mit der Abnahme betrauten Person zur Prüfung vorzulegen; letztere hat die Richtigkeit der Aufstellung sowie das Gewicht der Gegenstände zu prüfen und durch ihre Unterschrift zu bescheinigen. Wer die Vorlegung dieser Aufstellung unterläßt, erschwert sich den im schiedsrichterlichen Verfahren erforderlichen Nachweis und hat die damit verbundenen Nachteile zu tragen. Durch die Inanspruchnahme des Schiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

§ 8.

Zwangsvollstreckung.

Wer bis zum 31. März 1916 die übereigneten Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar; außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung durch die beauftragte Behörde.

Die zwangsweise Einziehung erfolgt als Vollstreckungsmaßregel.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von den Betroffenen zu erlegen und werden im Wege des Verwaltungs-zwangsvollstreckungsverfahrens eingezogen.

Für die zwangsweise eingezogenen Gegenstände gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7.

Die Zwangsvollstreckung muß bis zum 1. Mai 1916 beendet sein.

§ 9.

Durchführung der Verordnung.

Die gleichen Kommunalverbände, die mit der Durchführung der Verordnungen M. 325/7. 15. K. R. A. und

¹⁾ In dieser Verordnung sind unter Reimittel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 v. H. und höher verstanden

M. 325e/7, 15. K. R. U. betraut worden sind, führen auch diese Verordnung durch und erlassen die Ausführungsbestimmungen.

§ 10.

Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen.

- a) Außer den im § 2 bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen zu den im § 7 genannten Übernahmepreisen nachgenannte, nicht der Beschlagnahme und Enteignung unterliegende Gegenstände aus Kupfer, Messing und Feinnickel angenommen werden:
 Büstenbleche, Staffeleannen, Teefannen, Aufsenplatten, Milchfannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Zunderbänke, Teeglashalter, Menagen, Meisterbänke, Zahnhochgerästelte, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschire, Kauschservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Klätten, Bügelgeräte, Rippesfachen, Thermometer, Schreibgarnituren, Bettwärmer, Säulenwagen, Bierhyphons, Selbstschreiber, Badeisen.
- b) Ferner dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen angenommen werden:
 Sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguß, Tombak, Bronze, Neusilber (Alfenid, Christofle, Alpafka) und Feinnickel, soweit sie nicht auf Grund der Verfügung M. 1.4. 15. K. R. U., betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen“ an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gemeldet worden sind.

Es wird vergütet:

Für Materialien und Gegenstände aus Kupfer	1,70	Mark	für	das	Kilo.
Für Materialien und Gegenstände aus Messing, Rotguß, Tombak, Bronze	1,00	"	"	"	"
Für Materialien und Gegenstände aus Neusilber (Alfenid, Christofle, Alpafka)	1,80	"	"	"	"
Für Materialien und Gegenstände aus Feinnickel	4,50	"	"	"	"

Auch Altmaterial darf zu diesen Preisen angenommen werden; als Altmaterial im Sinne dieser Verordnung werden solche Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Bestimmung gegebenen Zweck benutzt werden können.

§ 11.

Anfragen.

Anfragen über diese Verordnung sind an die zuständigen Kommunalverbände zu richten.
 Breslau, (Ort), 10. Dezember 1915. (Datum)

Verordnende Behörde.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.
 von B a c m e i s t e r, General der Infanterie.

Ausführungsbestimmungen zur vorstehenden Bekanntmachung.

- Die mit der Durchführung der Verordnung vom 31. Juli 1915 (Sonderbeilage zum Kreisblatt Stück 31 für 1915) beauftragten Ortsbehörden, werden hiermit auch mit der Ausführung vorstehender Verordnung beauftragt. Die Enteignung erstreckt sich auch auf alle Gegenstände, die durch Verordnung vom 31. Juli 1915 beschlagnahmt worden und bei den Magistraten, Guts- und Gemeinde-Vorständen angemeldet worden sind.
- Zu § 2 der Verordnung. Der Verordnung ist ein Verzeichnis der enteigneten zu Klasse A1 gehörigen Küchen- und Wirtschaftsgegenstände beigelegt. Falls daher noch jemand im Besitz von Gegenständen sich befinden sollte, welche in diesem Verzeichnis aufgeführt, von ihm aber noch nicht angemeldet sind, so wird der Betreffende diese Gegenstände bis zum 15. Februar d. J. der Ortsbehörde zu melden haben. Formulare dazu werden von der Meldestelle abgegeben werden.
- Zu § 4. Ausnahmen.

Sollten Zweifel darüber bestehen, ob Gegenstände unter die Verordnung fallen, so kann in Einzelfällen von der Enteignung abgesehen werden. Zuständig hierzu sind in den Städten die Magistrate, im übrigen der Kreis-Ausschuß. Die Vereiner von der Enteignung muß für Gegenstände ausgesprochen werden, für die ein kunstgewerblicher, oder kunsthistorischer Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt worden ist. Als anerkannte Sachverständige sind nur solche Personen anzusehen, die von der Landeszentralbehörde als geeignet bezeichnet worden sind. (Museumsdirektoren oder sonst für die Aufgabe abgeordnete Personen). Außenwert entbindet nicht von der Enteignung. Bereits abgelieferte Gegenstände, bei denen seitens der vorgenannten Sachverständigen kunsthistorischer oder kunstgewerblicher Wert festgestellt worden ist, sind vorläufig von der Ablieferung auszuschließen. Derartige Gegenstände müssen aber nach wie vor zur Verfügung des Kriegsministeriums bleiben und dürfen keineswegs an Museen oder Sammlungen abgegeben werden.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände werden ermächtigt von den unter A. B. Ziffer 2 des § 2 der Verordnung fallenden Gegenständen bis zu einem Drittel von der Ablieferung zunächst freizulassen; jedoch darf von dieser Ermächtigung nur in äußerst dringenden Fällen, etwa bei Schwierigkeiten in der Ersatzbeschaffung Gebrauch gemacht werden. Im allgemeinen ist in der zur Verfügung stehenden Zeit eine Ersatzbeschaffung möglich. Verpätete Ersatzbestellung ist kein Grund für die Befreiung.

Die Sammelstellen haben mir das Gesamtgewicht dieser bis 31. März d. J. nicht abgelieferten und vorläufig von der Eingehung befreiten Gegenstände bis zum 3. April d. J. anzugeben.

Außerdem sollen die Sammelstellen die Ablieferung derjenigen enteigneten Gegenstände, für die nachweislich der Ersatz nicht rechtzeitig beschafft werden konnte, erst nach Eingang des Erlases spätestens gegen Ende der Ablieferungsfrist verlangen.

- Zu § 5 Eigentumsübertragung.

Jedem Einzelnen der beschlagnahmte Gegenstände angemeldet und im Besitz hat ist sofort mittelst Formulars Anz. 1 Mitteilung zu machen.

5. Zu § 6 Ablieferung.

Die Ablieferung hat bis Ende März d. Js. zu erfolgen. Dem Ablieferer ist ein Anerkenntnis nach Anl. 2 auszubändigen.

Damit zur Einlösung der Anerkenntnischeine baldigst das erforderliche Geld flüssig gemacht werden kann, ist es erforderlich, daß pünktlich am 17. und 2. jeden Monats dem Kreis-Ausschuß Bericht über die im abgelaufenen Halbmonat abgelieferten Mengen erstattet wird. Hierzu ist für Gebrauchsgegenstände Anl. 4 für Material Anl. 6 zu verwenden.

Personen, die sich mit dem Übernahmepreise nicht einverstanden erklären, ist eine Quittung nach Anlage 3 auszubändigen aus der das Gewicht und die Art des Metalls hervorgehen. Die von den Ablieferern vorgelegte genaue Auffüllung, aus der die Art der Gegenstände, der Metalle und Angaben über etwa vorhandene Beschläge klar hervorgehen müssen, sind von den Annahmebeamten zu prüfen, und falls in Ordnung als richtig zu beschreiben.

Den Ablieferern, welche Gegenstände oder Materialien nach § 10 b der Verordnung abliefern ist ein Anerkenntnis nach Anl. 5 auszustellen.

An Gegenständen aus Reinnickel sind nur solche anzunehmen, die mit dem Stempel Reinnickel oder mit der Abkürzung R. N. versehen sind. Dies bezieht sich jedoch nicht auf die unter Klasse B Ziff. 2 des § 2 der Verordnung genannten Einfäße für Kocheinrichtungen u. s. w. Diese, die in der Hauptsache nur in Anstaltsküchen und dergleichen vorkommen, sind aus einer Legierung hergestellt, welche mehr als 90 vom Hundert Nickel enthält; alsdann sollen sie unter die Bekanntmachung und müssen also unter die Enteignung kommen, auch wenn sie den Stempel Reinnickel nicht tragen.

Bei den Gegenständen, welche den Stempel Reinnickel bzw. R. N. tragen ist zu beachten, daß diese nicht immer vollständig aus Reinnickel bestehen, sondern mit Griffen, Deckeln, Ringen oder dergleichen versehen sind, welche aus minderwertigen Nickellegierungen oder aus nickelplattiertem Eisenblech bestehen. In allen solchen Fällen sind nur die Preise für Nickel mit „Beschlägen“ zu vergüten.

Wasserbehälter, Herdwasserschiffe, Wärmeflächen und dergl. sind in der Regel im Innern mit Blei ausgegossen, das nicht bezahlt werden darf. Diese Bleiausgüsse sind äußerlich nicht erkennbar, sondern nur durch Abklopfen mit einem schwachen Hammer festzustellen. Die mit Blei ausgegossene Stelle (meistenteils der Boden) klingt dumpf und schlägt sich härter an. Bei Wasser Schiffen, ferner vollkommen geschlossenen Behältern und Waschfellen sind häufig im Innern eiserne Kröuze angebracht, welche teilweise sogar mit schwachem Kupferblech überzogen sind. Badewesen, Boiler und dergl. haben vielfach am Boden, erstere beim Durchgange des Rauchrohrs, starke Bleiausgüsse. Die vorherige Entfernung der Bleiausgüsse seitens der Ablieferer ist wünschenswert.

Das Blei bleibt unbezahlt.

6. Zu § 8 Zwangsvollstreckung.

Die Magistrats-, Orts- und Gemeindevorsteher haben sich am Schlusse der Ablieferungszeit davon zu überzeugen, ob sämtliche beschlagnahmten Gegenstände abgeliefert sind. Wo dies nicht der Fall ist sind die enteigneten Gegenstände von den Betroffenen abzuholen und, soweit erforderlich, auszubauen. Gleichzeitig ist dem Kreis-Ausschuß seitens der Landgemeinden zwecks Strafverfolgung zu berichten. Den Städten bleibt die Strafverfolgung selbst überlassen.

Diesen von der Einziehung Betroffenen sind ebenfalls „Anerkenntnischeine (Anl. 2) bei Annahme der Übernahmepreise oder „Quittungen“ Anl. 3 nach den Bestimmungen der Ziffer 5 dieser Anweisung auszubändigen.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung werden von der zur Auszahlung kommenden Summe in Abzug gebracht.

7. Sammelstellen, Lagerung, Sortierung.

In allen Ortschaften haben die Ortsbehörden Räume zur Verfügung zu stellen, welche eine sichere Lagerung der Metalle gewährleisten und haben für Bewachung zu sorgen. Sie haften für Vorrat und grobe Zuverlässigkeit. Die Metallmengen sind nach solchen, die zu den Übernahmepreisen des § 7 und solchen, die zu den Preisen des § 10 b angenommen wurden, und innerhalb dieser beiden Gruppen nach Kupfer, Messing, Neusilber und Reinnickel zu sortieren. Bei der ersteren Gruppe ist nach Möglichkeit eine Trennung nach Gegenständen ohne Beschläge und nach Gegenständen mit Beschlägen herbeizuführen. Diese Metallmengen sind getrennt von den bis zum 16. Oktober v. Js. freiwillig abgegebenen Metallen bis zu deren Abbruch aufzubewahren.

Das Entfernen der Beschläge durch die beauftragten Behörden nach erfolgter Ablieferung ist nicht gestattet. Sämtliche Gegenstände sind vielmehr in dem Zustande zur Ablieferung zu bringen, in welchem sie seitens der beauftragten Behörde angenommen worden sind.

Die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft hat eine Einbruchsdiebstahlversicherung abgeschlossen. Bei Vorkommen von Einbruchsdiebstahl ist dem Kreis-Ausschuß unverzüglich Meldung zu erstatten, damit eine Anzeige an die Versicherungsgesellschaft erfolgen kann und Schadenersprüche nicht verloren gehen.

Die Kosten der Einbruchsversicherung werden von der Kriegs-Metall-Aktiengesellschaft getragen.

8. Abruf.

Aber die Ablieferung in die Hauptammelsstelle in Groß Strehlitz ergeht noch Anordnung, die Metallmengen sind seitens der Ortsbehörden frei und sortiert abzuliefern.

Für die Kosten der Durchführung erhalten die Ortsbehörden für jedes Kilogramm des abgelieferten Metalls 15 Pf.

9. Von einem Abdruck der in Vorstehendem erwähnten Anlagen ist Abstand genommen worden. Alle erforderlichen Formulare sind in der erforderlichen Zahl sofort von hier zu erfordern.

10. Betrifft die in der Verordnung M 325/15 KRA vom 31. Juli 1915 unter § 3 Ziffer 1 genannten Stellen. Diesen Stellen, nämlich „Handlungen, Laden- und Installationsgeschäften, Fabriken und Privatpersonen, die oben genannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen oder solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz

oder Gewahrjam* haben ist ein Vordruck gemäß Anl. 7 zu übersenden.

Die seitens der Betroffenen nach Ausfüllung zurückgereichten Vordrucke sind bis spätestens 1. Februar d. J. an den Kreis-Ausschuß einzusenden. Formulare sind gleichfalls von hier zu ersorbem.

11. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft und ist in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Groß Strehlig, den 15. Januar 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. von Alten.

Anordnung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 30. Dezember 1915 betreffend die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die Schonzeiten des Wildes und den Verkehr mit Wild aus eingefriedigten Wildgärten (Gesetzsammlung 1916 S. 2) setze ich für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln den Beginn der Schonzeit für Hasen (§ 39 Abs. 1 Nr. 9 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 — Gesetzsamml. 1907 Seite 207) im Jahre 1916 auf den 1. Februar fest.

Breslau, den 15. Januar 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien. In Vertretung gez. Schimmelpfennig.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß das Direktorium der Reichsgetreidestelle mit Zustimmung des Kuratoriums auf Grund des § 14 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahre 1915 folgenden Beschluß gefaßt hat:

Zur Herstellung von Mehl ist vom 16. Januar 1916 ab Roggen bis zu 82 % und Weizen bis zu 80 % auszunehmen. Die Herstellung von Kommißbrotmehl und von Schrotmehl zur Brotbereitung wird hiervon nicht berührt.

Diese Vorschrift gilt für alles Brotgetreide, insbesondere auch für das von einem Selbstversorger einer Mühle zum Ausmahlen übergebene Getreide.

Die Ortsbehörden beauftrage ich, Vorstehendes alsbald in ortsüblicher Weise bekannt zu machen sowie auch den Mählern zur genauen Beachtung mitzuteilen.

Groß Strehlig, den 17. Januar 1916.

Das Direktorium der Reichsgetreidestelle hat durch Verfügung vom 10. Januar 1916 unter Aufhebung ihrer früheren Anordnungen bestimmt, daß von den Landwirten kein Hintertorn mehr zurückhalten, verschrotet oder verfürtert werden darf. Sämtliches vorhandene Hintertorn muß vielmehr an die Kommissionäre der Reichsgetreidestelle, die Firma J. Graefer G. m. b. H. in Groß Strehlig bzw. die Firma A. Priester in Gogolin, abgeliefert werden. Diese Verfügung ist mit dem 16. Januar d. J. in Kraft getreten.

Jede Übertretung zieht die strengsten Strafen nach sich. Die Ortsbehörden haben das Vorstehende sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und für die genaue Beachtung Sorge zu tragen.

Groß Strehlig, den 17. Januar 1916.

Das Direktorium der Reichsgetreidestelle hat mit Zustimmung des Kuratoriums durch Verfügung vom 10. Januar 1916 folgende Anordnung getroffen:

Die Menge, welche ein Selbstversorger verwenden darf, wird vom 1. Februar 1916 ab auf den Kopf und Monat auf 9 Kilogramm Brotgetreide herabgesetzt.

Dabei anzurechnen von diesem Tage ab einem Kilogramm Brotgetreide 800 gr Mehl. Ein Selbstversorger darf hiernach für die Zeit vom 1. Februar 1916 bis zum 15. August 1916, also für 6½ Monate insgesamt 58½ Kilogramm Brotgetreide auf den Kopf zurückhalten. Die mit Verfügung den Ortspolizeibehörden, den Ortsbehörden und den Gendarmen abgegebenen Tabellen sind hiernach ungültig geworden. Alles überschießende Brotgetreide muß an die Kommissionäre der Reichsgetreidestelle, die Firma J. Graefer G. m. b. H. in Groß Strehlig oder die Firma A. Priester in Gogolin abgeliefert werden.

Groß Strehlig, den 17. Januar 1916.

Betrifft Ausgabe von Brot-(Mehl)karten.

Die neuen am 29. Januar 1916 zur Ausgabe kommenden Brotkarten haben graue, die Zusatzkarten violette Farbe. Sie gelten für die Zeit vom 30. Januar bis 26. Februar 1916 nach Maßgabe des auf den Karten befindlichen Ausdrucks.

Die Magistrate, Orts- und Gemeindevorstände werden hiermit aufgefordert, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß Kinder unter 1 Jahr vom 30. Januar 1916 ab Brotkarten nicht mehr erhalten, ihren Bedarf an Brotkarten bzw. Zusatzprotkarten für die Zeit vom 30. Januar bis 26. Februar 1916 bis zum 24. Januar 1916 beim Kreis-Ausschuß schriftlich — wie folgt — anzuzeigen:

Für die Zeit vom 30. Januar bis 29. Februar er. werden gebraucht:

- | | |
|---------------------|-------|
| 1. Brotkarten | Stück |
| 2. Zusatzprotkarten | Stück |

Für die Zeit vom 16. Januar bis 29. Januar sind auf Grund der geführten Liste tatsächlich verausgabt worden:

- | | |
|---------------------|-------|
| 1. Brotkarten | Stück |
| 2. Zusatzprotkarten | Stück |

In hiesigem Gutsbezirk (Gemeindebezirk) sind Kinder unter 1 Jahre vorhanden.

Der Guts- — Gemeinde-Vorstand."

Die Angabe der Anzahl Kinder unter 1 Jahre ist unbedingt erforderlich.

Groß Strehlig, den 18. Januar 1916.

Eine neu erschienene Bekanntmachung ordnet die Bestandserhebung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen an. Hiernach ist der am 20. Januar 1916 vorhandene Bestand einer großen Anzahl im Einzelnen aufgeführten Drogen bis zum 30. Januar 1916 an die Medizinalabteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin zu melden. Von allen von der Bekanntmachung betroffenen Drogen und Erzeugnissen aus Drogen sind bestimmte Mindestmengen meldefrei gelassen, sodas die Bekanntmachung insbesondere für Privatpersonen oder kleinere Betriebe kaum in Betracht kommen dürfte. Jeder Meldepflichtige wird außerdem angehalten, ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung der gemeldeten Vorratsmengen und ihre Verwendung zu ersehen ist. Der Wortlaut der Bekanntmachung, die eine Aufzählung der meldepflichtigen Drogen und der meldefreien Mindestmengen enthält, ist durch Anschlag bekannt gemacht worden, kann aber auch im Landratsamt eingesehen werden. Groß Strehly, den 20. Januar 1916.

Die Ortsbehörden des Kreises haben die Nachweisung von den im abgelaufenen Halbjahr eingetretenen Besitzveränderungen der bei der Provinzial-Feuer-Sozialität versicherten Gebäude gemäß § 12 der Satzung nach dem vorgeschriebenen Schema anzufertigen und einzureichen.

Zu den Nachweisungen sind nur die neuen in der Hübnerschen Druckerei vorrätigen Formulare zu benutzen. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich. Groß Strehly, den 19. Januar 1916.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises veranlasse ich alsbald eine Nachweisung der im Jahre 1915 auf Grund des § 44 a Abs. 1 bis 5 der Reichsgewerbeordnung — Amtsblatt pro 1899 Stück 48 Seite 352 Nr. 1078 — erteilten Legitimationskarten nach unten stehendem Schema einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Schema: 1. Laufende Nr. 2. Ausstellung Tag, Monat, Jahr. 3. des Empfängers Name und Wohnort, Bezeichnung der Geschäftsinhaber.

Groß Strehly, den 19. Januar 1916.

Der Königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.

Anordnung zur Sicherung der Brot- und Mehlversorgung

Auf Grund des § 47 folgende der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten für den Kreis Groß Strehly folgende Anordnung erlassen:

I.

Der § 5 der Anordnung vom 24. September 1915 (Kreisblatt 1915 Seite 324) enthält folgenden Zusatz:
Für Kinder unter 1 Jahr werden Brotkarten nicht mehr ausgegeben.

II.

Vorstehende Bestimmung tritt am 30. Januar 1916 in Kraft.
Groß Strehly, den 18. Januar 1916.

Der Kreisauschuß.

gez. von Alten. Bieler. Graf von Posadowstj. Gundrum.

Anordnung zur Sicherung der Brot- und Mehlversorgung.

Auf Grund des § 47 folgende der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten für den Kreis Groß Strehly folgende Anordnung erlassen:

I.

Die am 16. Januar 1916 mit einer Gültigkeitsdauer von 4 Wochen ausgegebenen (braunen) Brot- und Mehlkarten und (roten) Zusatz-Brot- und Mehlkarten verlieren mit Ablauf des 29. Januar 1916 ihre Gültigkeit. An ihrer Stelle werden neue Brot- und Mehlkarten und neue Zusatz-Brot- und Mehlkarten mit vierwöchiger Gültigkeitsdauer ausgegeben werden.

II.

Die neuen Brot- und Mehlkarten und die neuen Zusatz-Brot- und Mehlkarten werden nur gegen Rückgabe der alten Karten mit sämtlichen für die beiden Wochen vom 30. Januar bis zum 12. Februar 1916 bestimmten Abschnitten ausgehändigt werden.

III.

Die Bäcker und Mehlhändler dürfen vom 30. Januar 1916 Brot und Mehl nur gegen Abschnitte der neu ausgegebenen Brot- und Mehl- und Zusatz-Brot- und Mehlkarten verabfolgen.

IV.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 57 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Erweist sich der Inhaber oder Betriebsleiter eines Geschäfts in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die

ihm durch diese Anordnung und die dazu zu erlassenden Ausführungsvorschriften auferlegt sind oder werden, so kann die Ortspolizeibehörde das Geschäft schließen.

V.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.
Groß Strehlitz, den 18. Januar 1916.

Der Kreisaußschuß.
gez. von Alten. Vieker. Graf von Pöadowsky. Gundrum.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattoeffugungen vom 30. Oktober 1896, 4. Juli 1902 und 4. Juli 1911 werden die Gemeindevorsteher an die vierteljährlich vorzunehmenden regelmäßigen Revisionen der Gemeindefassen erinnert.

Die Revisionsprotokolle sind den Gemeindefassen einzuverleihen. Finden im laufenden Vierteljahre **außerordentliche** Revisionen statt, so sind die Revisionsprotokolle mittelst des vorgeschriebenen Formulars, das aus der Hübner'schen Buchdruckerei hiersebst bezogen werden kann, sofort nach der Revision an mich einzureichen.

Jede **ordentliche** und **außerordentliche** Revision ist in dem Rechnungsbuche **ordnungsmäßig** zu beschreiben. Hierbei ist zu bekrunden, ein wie hoher Barbestand bei der Revision vorgefunden wurde.

Groß Strehlitz, den 17. Januar 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Diejenigen Magistrats-, Orts- und Gemeindevorstände des Kreises, welche mit der Einreichung der **Kreissteuer** nachweisungen pro 1916 noch im Rückstande sind, werden ersucht, die Nachweisungen **spätestens bis zum 26. d. Mts** an den Kreisaußschuß einzureichen.

Groß Strehlitz, den 20. Januar 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Der Mühlenbesitzer Mathäus Drzymalla in Drzymalla-Mühle bei Pöfowsta hat zur Anlage einer Ent- und Bewässerung auf seinem Grundstücken im Mündungsgebiet der Mischline die deichpolizeiliche Genehmigung beantragt.

Dieses Vorhaben wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß etwaige Einwendungen so weit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei mir schriftlich in doppelter Ausfertigung oder zu Protokoll anzubringen sind. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Zeichnungen liegen bei mir zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der etwaigen rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich Termin auf **Mittwoch, den 9. Februar d. Js. vormittags 10 Uhr** im Amtsbüro anberaunt, zu dem Unternehmer und Widersprechende hiermit geladen werden.

Colonowsta, den 14. Januar 1916.

Der Amtsvorsteher.

Anzeigen.

Krieger- Verein

Groß Strehlitz.

Anlässlich des Geburtstages

Sr. Majestät des Kaisers

Donnerstag, den 27. Januar 1916

Vormittag 8½ Uhr:

Antreten zum Kirchgang

Sonntag den 30. Januar 1916

Abends 7 Uhr:

Festversammlung

im Vereinslokal Kaiserhof

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Freunde und Gönner sind willkommen.

Der Vorstand.

Niederbücher sind mitzubringen.
Vereinsabzeichen sind anzulegen.

Vaterländischer Frauenverein Groß Strehlitz O/S

General-Versammlung

am Sonntag, den 30. Januar 1916 Nachmittags 4 Uhr im Sitzungszimmer des Kreisaußschusses (Kreisverwaltungsgebäude).

Tagesordnung:

1. Rechnungslegung für 1914 und 1915.
2. Entlastungserteilung,
3. Wahl des Vorstandes.

Groß Strehlitz, den 19. Januar 1916.

Die Vorsitzende,
Bianca von Alten.

Behrling

kann sich melden in meiner Fleischerei

Theodor Marcy,

Groß Strehlitz.

Rundeschen

in großen und kleinen Posten
faßt jederzeit

Martin Glassner Räderfabrikant
Kattibor, Eichendorffstraße 6.